

# Handreichung 2. Stichtag für Schulleitungen

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Änderungen zum Vorjahr
- 2 Planungshinweise zum 2. Stichtag
- 3 Planung des Bedarfes für Schüler mit Herkunftssprache ≠ Deutsch
- 4 Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung
- 5 Planung des Arbeitsvermögens von Studienreferendaren
- 6 Planung Seiteneinsteiger
- 7 Planung von Mehraufwänden in Schulen mit Besonderheiten
- 8 Planung schulvorbereitender Maßnahmen
- 9 Kürzungen in Klassenbildung und Tafelfächern
- 10 Terminüberblick 2. Stichtag zum Schuljahr 2020/2021
- 11 Checkliste und Aufgaben je allgemeinbildende Schule
- 12 Downloads

## 1 Änderungen zum Vorjahr

- **Im Schuljahr 2020/2021 ist der 2. Stichtag (15.10.2020) der Endtermin für die Stichtagsmeldung.** Konkret bedeutet das, dass alle Korrekturarbeiten bis zum 14.10.2020 abgeschlossen sein müssen und an diesem Tag die letzte Möglichkeit besteht Daten über einen Datenaustausch „2. Stichtagsmeldung/Pegasus“ zu senden.
- Die Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344>) und die aktuelle VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) sind bezüglich der Gewichtungszuschläge bei inklusivem Unterricht für die Eingangsklassen (KL1, KL5, JG11 und VK/E) und die nachfolgenden Klassen (KL2, KL3, KL6, KL7 und JG12) bei der Klassen- und Gruppenbildung, der Bedarfsberechnung für den Grundbereich und der Berechnung des Ergänzungsbereichs zu beachten.
- Der pauschale Werte für die Berechnung der Stunden für DAZ-3 wurde von 0,4 auf 0,3 Stunden pro Schüler mit Merkmal DAZ-3 geändert. (siehe auch Planung des Bedarfes für Schüler mit Herkunftssprache ≠ Deutsch ☺)
- Die Planungswerte für die Berechnung des Gesamtbudgets für Inklusion wurden angepasst. (siehe auch Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung ☺)
- Lehrkräfte, die aufgrund eines coronabedingten ärztlichen Attests von der Präsenzpflicht befreit und von zu Hause tätig sind, werden im Ergänzungsbereich mit dem Bildungsangebot PRÄSENZBEFREIT entsprechend der Unterrichtsverpflichtung ☺ geplant.

## 2 Planungshinweise zum 2. Stichtag

### Umgang mit Ressourcen

- Für die gesamte Planung bzw. den gesamten Lehrereinsatz gilt die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen. Ergänzungsbereich (EB) wird grundsätzlich erst ausgereicht, wenn alle Möglichkeiten zur Sicherung des Grundbereiches (GB) ausgeschöpft sind.

### Bezüge auf die VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>)

- Bei Bezügen in dieser Handreichung auf die VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) ist immer Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a der VwV zu beachten.

#### I. Geltungsbereich und Grundsätze

##### 2. Grundsätze

a) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift begründen weder Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation noch Ansprüche auf Personal oder Stellen.

### Übernahme der Daten in die amtliche Schulstatistik Pegasus

- Die Übernahme der Daten zur amtlichen Schulstatistik (Pegasus) und das Einfrieren des 2. Stichtages erfolgt wie schon im letzten Schuljahr in Abhängigkeit voneinander. Es sind deshalb unbedingt die Hinweise in der Anleitung 2. Stichtag für Schulleitungen ☺ und in der

## Unterricht in Religion und Ethik

- Die Planung von Religionsunterricht und Ethik erfolgt nach Absatz 5.5 der VwV Religion und Ethik (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2405.3>): "Der Religionsunterricht wird grundsätzlich entsprechend den jeweils geltenden Stundentafeln erteilt, sofern die personellen Voraussetzungen gemäß Teil A Nr. 4 vorliegen. Die Sächsische Bildungsagentur sichert vorrangig jeweils für das Gebiet der Regionalstelle die flächendeckende Absicherung des Religionsunterrichts mit einer Wochenstunde."
- Ziel ist es, den Anteil des zweistündigen Unterrichts in Religion und Ethik zu erhöhen. Eine vollständige Zweistündigkeit ist aufgrund der Ressourcensituation derzeit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund sowie zur Vereinheitlichung des Vorgehens wurden Grundsätze für die Planung von Religion und Ethik erlassen.

- In den folgenden Klassenstufen wird der Religions- und Ethikunterricht zunächst nur einstündig geplant:

Grundschule in Klassenstufe 2

Oberschule in den Klassenstufen 9 und 10


Gymnasien in den Klassenstufen 5 und 6

- Sollten es die personellen Ressourcen der Schule ermöglichen, kann in Absprache zwischen Schulleitung und Schulreferenten eine zweistündige Unterrichtung in Religion und Ethik bis hin zum Erreichen der vollständigen Zweistündigkeit erfolgen.
- Zweistündiger Unterricht in Religion und Ethik wird im Bildungsplan nur dann angelegt, wenn Lehrervermögen zur Deckung dieser Stunden vorhanden ist.

## Schwimmbegleitung

- Die Stunden zur Schwimmbegleitung an Grund- und Förderschulen werden durch den Schulreferenten pro Schule als Pauschale zugewiesen und dann in der entsprechenden Höhe im Bildungsplan verplant.

## Jahrgangsübergreifender Unterricht

- Grundschulen, die nach §5(2) Sächsisches Schulgesetz (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192.24>) jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten, beachten bitte die Hinweise zur Planung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Grundschule 

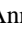
## Planung des Grundbereiches

- Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien bilden zum 2. Stichtag die sich aus den Stundentafeln und der durch das Landesamt für Schule und Bildung bewilligten Klassen- und Gruppenbildung ergebenden Bedarfe ab, auch für die Fächer, in denen der Bedarf evtl. nicht gedeckt werden kann. *Ausnahme: Zweistündigkeit bei Religion und Ethik siehe oben.*
- Stunden, die zurzeit nicht mit Lehrpersonal abgedeckt werden können, bleiben im Personaleinsatz "leer". Dadurch wird der planmäßige Ausfall abgebildet.
- Die Anzahl der Lehrerwochenstunden im Grundbereich ergibt sich aus den Stundentafeln und der Klassen- und Gruppenbildung.
- An Gymnasien ergibt sich in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Anzahl der Lehrerwochenstunden für Grundkurse und Leistungskurse aus der Zahl der fiktiven Klassen multipliziert mit dem Faktor 47.

## Planung des Ergänzungsbereiches

- Alle Schularten bilden den der Schule vom Landesamt für Schule und Bildung zugewiesenen Ergänzungsbereich ab.
- Diese Zuweisung kann von den Werten der VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) abweichen, da es sich um ein Budget handelt.

## Anrechnungsstunden für die Koordination von Kooperationsverbänden

- Die laut VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) möglichen Anrechnungsstunden für die Koordination von Kooperationsverbänden werden als Aufschlag zu den schulbezogenen Anrechnungen durch den Schulreferenten zugewiesen und als schulbezogene Anrechnungen  mit der Auswahl "Kooperationsverbände" in den Lehrerdaten eingetragen.

# 3 Planung des Bedarfes für Schüler mit Herkunftssprache ≠ Deutsch

## Gesetzliche Grundlagen

Sächsische Konzeption zur Integration von Migranten ([https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/9651/29251.html](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/9651/29251.html))




Lehrplan für Vorbereitungsgruppen/Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) unter Beachtung von Punkt 1 der Planungshinweise zum 2. Stichtag

**II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung**

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:  
b) 0,4 Lehrerwochenstunden für jeden Schüler, der im Rahmen der dritten Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten vom 1. August 2000 (MBL. SMK S. 149), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409) in eine Regelklasse oder in einen Kurs integriert ist

**Umsetzung in SaxSVS**

1.Etappe und 2.Etappe	<ul style="list-style-type: none"><li>in der Stufe VKA Klassen in Absprache mit dem Schulreferenten und dem Migrationsbeauftragten des Standortes Klassen anlegen</li><li>Schüler der 1. und 2. Etappe den Regelklassen zuordnen (mit Ausnahme der Kollegs)</li><li>in den Schülerdaten im Register "Migration/DAZ" die für die DAZ-Etappen das "von"- und "bis"-Datum eintragen</li><li>im Bildungsplan Unterricht mit dem Fach "DAZ" als Mehrstufengruppe anlegen</li></ul> siehe Planung Deutsch als Zweitsprache  und Handbuch SaxSVS Kapitel 7  <ul style="list-style-type: none"><li>Die Betreuungslehrer der Schule erhalten automatisch pro gebildeter VKA-Klasse 2 Stunden schulbezogene Anrechnungen.</li></ul>
3. Etappe	<ul style="list-style-type: none"><li>Schüler der 3. Etappe den Regelklassen zuordnen</li><li>in den Schülerdaten im Register "Migration/DAZ" die für die DAZ-3 das "von"- und "bis"-Datum eintragen</li><li>unter Beachtung der Planungshinweise zum 2. Stichtag als Planungsansatz 0,3 Std. pro Schüler mit Teilnahme an DAZ-3 im Grundbereich planen</li><li>im Bildungsplan Unterricht mit dem Fach "DAZ-3" (aus frei verfügbar) anlegen, <b>nur wenn Lehrervermögen zur Deckung dieser Stunden vorhanden ist</b></li><li>Sollten es die personellen Ressourcen der Schule ermöglichen, so können in Absprachen zwischen Schulleitung und Schulreferenten bis zu 0,4 Lehrerwochenstunden je DaZ-3 Schüler im Grundbereich ausgereicht werden. Der Einsatz von Ressourcen aus dem Ergänzungsbereich zur zusätzlichen Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund bleibt davon unbenommen.</li></ul> Nähere Angaben dazu auch unter Planung Deutsch als Zweitsprache 

# 4 Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung

## Gesetzliche Grundlagen

Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344>)

**§ 2 Gewichtung bei inklusivem Unterricht**  
(1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler,  
2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und  
3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.  
(2) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag maßgebend.  
(3) Die Gewichtungszuschläge der bei der Klassen-, Gruppen- und Kursbildung zu berücksichtigenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in der Summe den Wert 5 nicht überschreiten. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist; § 4a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gilt entsprechend.  
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Förderschulen keine Anwendung.

Sächsisches Schulgesetz (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192.24>)

**§ 4c Sonderpädagogischer Förderbedarf**  
(5) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit  
1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht,  
2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und  
3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.  
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß den §§ 6 und 14 Absatz 1 beschult werden, wenn sie andere als deren Abschlüsse anstreben (lernzieldifferente Beschulung). Bei inklusiver Unterrichtung soll unter Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen Förderschwerpunkte hinsichtlich der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
1. eine ausgewogene Klassenbildung erfolgen und  
2. durch die Schulaufsichtsbehörde zusätzliches Lehrervermögen unterstützend zur Verfügung gestellt werden.

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) unter Beachtung von Punkt 1 der Planungshinweise zum 2. Stichtag

## II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:

a) bis zu 5 Lehrerwochenstunden je inklusiv unterrichtetem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 4c Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes,

16. Grund- und Oberschulen, die die lernzieldifferente inklusive Unterrichtung umsetzen, erhalten schulbezogene Anrechnungsstunden. Diese sollen insbesondere genutzt werden für:

- die Weiterentwicklung des Schulkonzepts unter dem Aspekt Inklusion,
- die Planung und Koordinierung der inklusiven Förderung,
- Maßnahmen, die einen lernzieldifferenten Unterricht ermöglichen,
- die Kooperation der Lehrkräfte und Zusammenarbeit mit Dritten.


Das Landesamt für Schule und Bildung weist die Anrechnungsstunden zu. Der Umfang ist nach dem Grad und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu bemessen.

17. Pro Kooperationsverbund werden bis zu sechs Anrechnungsstunden für dessen Koordination zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Schule und Bildung weist die Anrechnungsstunden jeweils der Schule zu, die die Koordinierung im Kooperationsverbund übernimmt.

### Umsetzung in SaxSVS

- Unter Beachtung der Planungshinweise zum 2. Stichtag wird auf der Basis der Schülerdaten für die Inklusion ein Gesamt-Budget geschaffen. Dieses Gesamtbudget berechnet sich aus:

	Arbeitsvermögen aus Regelschule	Arbeitsvermögen aus FS
Grundschule	1,0	0,5
Oberschule	2,0	0,5
Gymnasium und BBS	1,5	0,5

- Es ist Aufgabe des Landesamtes für Schule und Bildung dieses Gesamt-Budget auf die betreffenden Schulen und Schüler aufzuteilen und diesen zuzuweisen. Es ist nicht Ziel, jedem inklusiv unterrichteten Schüler die gleiche Stundenzahl zu gewähren. Die Entscheidung soll auf Grund des Einzelfalles getroffen werden.
- In SaxSVS werden für den 2. Stichtag durch die Schule die Inklusionsstunden gemäß der Zuweisung durch das Landesamt für Schule und Bildung geplant, dazu werden die Stunden durch die Schule im Bildungsplan als Gruppenunterricht mit dem **Bildungsangebot "INKL"** im **"GB" (Grundbereich)** geplant, **nur wenn Lehrervermögen zur Deckung dieser Stunden vorhanden ist.**
- Sollten es die personellen Ressourcen der Schule ermöglichen, so können in Absprachen zwischen Schulleitung und Schulreferenten weitere Inklusionsstunden (maximal 0,5 Stunden pro Schüler an Grund- und Oberschulen bzw. maximal 1 Stunde pro Schüler an Gymnasien und BBS) im Grundbereich ausgereicht werden. Der Einsatz von Ressourcen aus dem Ergänzungsbereich zur zusätzlichen Förderung von inklusiv unterrichteten Schülern bleibt davon unbenommen.
- Schülern der Inklusionsform **Kooperation** sind Schüler der Förderschule. Es werden in den Schülerdaten die Form **Koop** und der Hauptförderschwerpunkt gepflegt sowie Nebendatensätze an die kooperierende Regelschule geschickt und dort den entsprechenden Klassen zugeordnet.
- Für **Kooperationsklassen** der Förderschulen an anderen Schularten werden die dafür gesondert vorgesehenen Klassentypen mit der Endung **int4** verwendet und in der Klassenbildung die Kooperationsschule  eingetragen.

## 5 Planung des Arbeitsvermögens von Studienreferendaren

### Gesetzliche Grundlage

Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16805>)

### Umsetzung in SaxSVS

- Studienreferendare werden nicht im Schulmodul angelegt, sondern kommen über den Datenaustausch an die Schule.
- Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten einen selbständigen Lehrauftrag entsprechend der von der LPDK übermittelten Daten.

## 6 Planung Seiteneinsteiger

### Gesetzliche Grundlage

Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345>)

#### § 4 Anrechnungen

(3) Personenbezogene Anrechnungen werden wie folgt gewährt:

2. Lehrkräfte, die im Rahmen eines erweiterten Mentorates im Vorbereitungsdienst oder in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteiger tätig sind, erhalten je nach Umfang der Ausbildungsverpflichtung Anrechnungsstunden.

### Umsetzung in SaxSVS

- Seiteneinsteiger werden entsprechend ihres Arbeitsvermögens laut LPDK von den Schulen verplant.
- Anrechnungen für Mentorenstunden werden als Aufschläge auf die schulbezogenen Anrechnungen durch die Schulreferenten verteilt und an der Schule später in der Tabelle "Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen, Minderungen und Funktionen" (AEFM) mit der Auswahl "Mentorentätigkeit" vergeben.

## 7 Planung von Mehraufwänden in Schulen mit Besonderheiten

### Gesetzliche Grundlage

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) unter Beachtung der Planungshinweise zum 2. Stichtag

#### II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung



6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:  
 f) den Oberschulen, die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung führen, zusätzlich je Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung 0,5 Lehrerwochenstunden,

g) den Gymnasien mit vertiefter Ausbildung zusätzlich je Schüler  
 aa) bei sportliche Vertiefung 1,0 Lehrerwochenstunden,  
 bb) bei musischer Vertiefung 0,7 Lehrerwochenstunden,  
 cc) bei sprachlicher Vertiefung 0,28 Lehrerwochenstunden,  
 dd) bei mathematisch-naturwissenschaftlicher Vertiefung 0,28 Lehrerwochenstunden.  
 Grundlage zur Berechnung des theoretischen Grundbereiches der Sekundarstufe II ist die Kurswahl der Schüler,

### Umsetzung in SaxSVS

Mehraufwände für Schulen mit Besonderheiten können berücksichtigt werden für:

- Klassen, die eine Ausnahmegenehmigung erhielten,
- Gruppen, die über Ausnahmegenehmigung gebildet werden durften,
- Oberschulen mit vertiefter sportlicher Ausbildung, pro Schüler mit vertiefter Ausbildung können dort zusätzliche Stunden im GB ausgereicht werden,
- Gymnasien mit vertiefter Ausbildung, pro Schüler in Gymnasien mit vertiefter Ausbildung können dort zusätzliche Stunden im GB ausgereicht werden.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen sind an der Klasse bzw. an der Gruppe zu erfassen. Siehe dazu in der Anleitung die Punkte Klassenbildung  und Bildungsplan .

## 8 Planung schulvorbereitender Maßnahmen

### Gesetzliche Grundlage

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>) unter Beachtung der Planungshinweise zum 2. Stichtag

#### II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:

d) den Grundschulen und Förderschulen für Maßnahmen in der Schuleingangsphase gemäß § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist und § 14a Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, insbesondere für Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen,

aa) bei einzügiger Klassenstufe 1 3 Lehrerwochenstunden,  
 bb) bei zweizügiger Klassenstufe 1 5 Lehrerwochenstunden,  
 cc) bei dreizügiger Klassenstufe 1 7 Lehrerwochenstunden,  
 dd) bei vier- und mehrzügiger Klassenstufe 1 9 Lehrerwochenstunden.

Bei Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten erfolgt die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für jeden Förderschwerpunkt gesondert.

### Umsetzung in SaxSVS

- Im Bildungsplan werden für die Planung der kooperativer schulvorbereitenden Maßnahmen die Bildungsangebote SV:KK, SV:BF und SV:EA in der entsprechenden Größe verwendet.

Siehe auch Planung der schulvorbereitenden Maßnahmen an Grundschulen .

## 9 Kürzungen in Klassenbildung und Tafelfächern

- In allen Fächern des Grundbereichs ist entsprechend der gültigen Studentafeln zu planen und falls eine Abdeckung des Bedarfs mit

Lehrpersonal nicht gegeben ist, bleiben die Stunden im Personaleinsatz offen. Dadurch wird der offene Fachbedarf/planmäßige Ausfall abgebildet.

- Kürzungen sind nur zu berücksichtigen, wenn der Unterricht in Religion/Ethik nicht zweistündig gewährleistet werden kann. In diesem Fall soll bereits der Bedarf auf 1 Wochenstunde gekürzt werden. Siehe Planungshinweise zum 2. Stichtag

## 10 Terminüberblick 2. Stichtag zum Schuljahr 2020/2021

- **2. Stichtag im Schuljahr 2020/2021 ist der 15. Oktober 2020.**
- Durch das zentrale Planungsteam des Landesamtes für Schule und Bildung wurden folgende Termine festgelegt:

AUGUST							SEPTEMBER							OKTOBER							November						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	30	31	1	2	31	1	2	3	4	5	6	28	29	30	1	2	3	4	26	27	28	29	30	31	1
3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	2	3	4	5	6	7	8
10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20	12	13	14	15	16	17	18	9	10	11	12	13	14	15
17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22
24	25	26	27	28	29	30	28	29	30	1	2	3	4	26	27	28	29	30	31	1	23	24	25	26	27	28	29

Datum	Aktion	verantwortlich
bis 24. September	Sendetermin der Schulen zur Prüfung der Klassen- und Gruppenbildung (Durchführen der Plausiprüfungen und Senden auf 2. Stichtag)	Schule
ab 25. September bis 14. Oktober	Sendetermin der Schulen zur inhaltlichen Prüfung und Übernahme in Pegasus	Schule
15. Oktober	Fertigstellung aller Prüfungen und Korrekturen / Einfrieren der Planungsstände	Schulreferenten / SaxSVS
bis 6. November	Bestätigung der Berichterstattung	Schulreferenten
bis 11. November	Fertigstellung der Amtlichen Schulstatistik (Pegasus)	Schulen

## 11 Checkliste und Aufgaben je allgemeinbildende Schule

Die Checkliste enthält die zum 2. Stichtag notwendigen Aufgaben mit entsprechenden Hinweisen.

Eine ausführliche Anleitung wird auf der Seite Anleitung 2. Stichtag für Schulleitung bereitgestellt. Die Checkliste enthält in der rechten Spalte Verlinkungen auf diese Seite.

Aufgaben und Hinweise	Ansicht in SaxSVS und Verlinkungen zur Anleitung
<p><b>Pflege der für die Amtliche Schulstatistik (Pegasus) relevanten Schülerdaten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Stammschuleintrag</p> <p><i>Der Stammschuleintrag ist Voraussetzung für die Zählung des Schülerdatensatzes zum Stichtag.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Anwesenheit, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch, Teilnahme DAZ</p> <p><i>Bei Schülern in DAZ-Etappen müssen "von"- und "bis"-Daten bei DAZ-1, DAZ-2 oder DAZ-3 eingetragen sein.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wohnorte bei den Sorgeberechtigten nach Gemeindegemeinschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Versetzungsdaten inkl. Art/BG, Nichtversetzung, Wertung</p> <p><i>Fehlende oder falsche Art/BG verhindern die Zählung in der Schulaufsicht und der amtlichen Schulstatistik.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Fremdsprachen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Stichtag Plausiprüfung zur Kontrolle fehlender oder falscher Einträge</li> <li>▪ Anleitung Stichtag Kontrollen über das Klassen-Popup</li> <li>▪ Anleitung Stichtag Kontrolle der Schulvertretungen über das Startregister</li> <li>▪ Handbuch Erfassung der Schulvertretungen</li> <li>▪ Handbuch Kapitel Schülerdaten</li> </ul>



- schwerstmehrfach Behinderungen
- Förderschwerpunkte und sonderpädagogischer Förderbedarf aufgrund gutachterlich bestätigtem Autismus
- Inklusionen

*Bei Schülern mit inklusiver Unterrichtung muss eine gültige Zeitscheibe in der Tabelle „Inklusive Unterrichtung / Kooperative Unterrichtung“ eingetragen sein.*

- Einschulungsentscheidung bei Schulanfängern (nur an GS)
- Kindergartenbesuch im Jahr vor der Schulaufnahme bei Schulanfängern (nur an GS)
- Erfassung der Elternrats- und Schülerratsvorsitzenden und deren Stellvertreter inkl. der Einwilligung zur Veröffentlichung
- Kontrolle der Laufbahn der Schüler

*In der Laufbahn müssen für das aktuelle Schuljahr und den 1. November des vorherigen Schuljahres gültige Daten eingetragen sein.  
Es sollten möglichst alle Schülerdaten für die Amtliche Schulstatistik (Pegasus) schon in SaxSVS richtig gepflegt werden, da eine Anpassung in Pegasus erst nach Einfrieren der Schule durch den Schulreferenten möglich ist.*

### Kontrolle des Übergangs an weiterführende Schulen

- an Schulen mit Klassenstufen 5

*Kontrolle der Einträge bei Übergang an Schule in der Tabelle Bildungsempfehlungen des Vorjahres bei Schülern der Klassenstufe 5*

- Kontrolle der eingetragenen Abschlüsse an Schulen mit Abgängern (FS, MS, GYM)

*Bei Schülern in der Jokerklasse #Abg müssen im Register Abgang der Abschluss und die Zeugnisart eingetragen sein*

- Handbuch Kapitel Schülerdaten
- Handbuch Übergang an weiterführende Schulen
- Handbuch Eintragen der Abschlüsse im Register Abschluss

### Kontrolle des Arbeitsvermögens der Lehrkräfte, Studienreferendare und kirchlichen Lehrkräfte

- Arbeitsvermögen laut Vertrag
- Anrechnungen für Weiterbildungen
- Ermäßigungen für Alter und Schwerbehinderung
- langfristiger Ausfall ggf. Mutterschutz
- beendete Abordnungen und Ruhestand
- personenbezogene Anrechnungen

- Anleitung Stichtag Kontrolle des Arbeitsvermögens Lehrkräfte
- Anleitung Stichtag Kontrolle des Arbeitsvermögens Studienreferendare
- Anleitung Stichtag personenbezogene Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen, Minderungen
- Handbuch Kapitel Personaldaten

### Vergabe/Kontrolle der schulbezogenen Anrechnungen

Pflege der Funktionen:

- Beratungslehrer (Unterscheidung zwischen mit und ohne Qualifikation)
- Frauenbeauftragte
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Datenschutzbeauftragte/r
- Gefahrstoffbeauftragte/r
- PITKO
- Brandschutzhelfer/in
- Inklusionsbeauftragte/r
- Betreuungslehrer Migranten

*Wenn sich der Stundenumfang nicht ändert, wird keine neue Zeitscheibe für das Schuljahr angelegt, sondern nur die bereits existierende Zeitscheibe verlängert.*

- Anleitung Stichtag Kontrolle schulbezogene Anrechnungen
- Handbuch Eintragen von Anrechnungen/ Funktionen/ Abordnungen

### Klassenbildung überprüfen

- Ausnahmegenehmigungen mit Fallgruppe erfassen

*Die Fallgruppe wird nur bei der betroffenen Klasse eingetragen.*

- Anleitung Stichtag Klassenbildung
- Handbuch Kapitel Klassenbildung
- Anleitung Stichtag Kontrollen über das Klassen-PopUp

Bei Schulen mit jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Klassenstufe 1 wird eine Ausnahmegenehmigung mit der Fallgruppe III eingetragen. Förderschulen mit Kooperationsklassen erfassen in der Klassenbildung an der entsprechenden "int4"-Klasse die Kooperationsschule.

- Kontrolle der Schülerzahlen in den Klassen im Klassen-PopUp

#### **Bildungsplan inkl. Gruppenbildung und Planung des Ergänzungsbereiches überprüfen**

- Ausnahmegenehmigungen mit Fallgruppe erfassen

*Die Fallgruppe wird nur bei der betroffenen Gruppe eingetragen.*

- keine GTA-Stunden planen, außer mit Bereich "ZB" (zusätzliches Bildungsangebot)

- Anleitung Stichtag Bildungsplan
- Handbuch Kapitel Bildungsplan

#### **Zuordnung von Schülern zu Gruppen in den Bildungsangeboten der amtlichen Stundentafel**

*Eine Zuordnung der Schüler zu den Gruppen in allen Fächern der amtlichen Stundentafel ist wichtig für eine korrekte Übernahme der Daten in die amtl. Schulstatistik Pegasus.*

*Wenn Schüler in Wahlfächern Religion/Ethik nicht den Gruppen zugeordnet wurden, fehlt der Eintrag für das Wahlfach außerdem auch in den Schülerdaten im Register Wahlfächer.*

- Anleitung Stichtag Zuordnung von Schülern zu den Gruppen
- Handbuch Kapitel Gruppenzuordnung
- Handbuch Planung für Gastschüler Religion

#### **Erfassung des Personaleinsatzes der Lehrkräfte und Studienreferendare**

- Anleitung Stichtag Erfassung des Personaleinsatzes der Lehrkräfte und Studienreferendare
- Handbuch Kapitel Personaleinsatz

#### **Durchführung der Plausiprüfungen zum 2. Stichtag und zu Pegasus vor der Stichtagsmeldung**

- Anleitung Stichtag Plausiprüfung
- Handbuch Kapitel Plausiprüfungen

#### **Sendung der Daten auf den 2. Stichtag**

*Vor der Abgabe des Stichtages wird automatisch geprüft, ob vorher die Plausiprüfungen durchgeführt worden sind.*

*Die Daten werden automatisch auch in die Amtliche Schulstatistik (Pegasus) übernommen! Bis zum 2. Stichtag ist dort eine händische Bearbeitung der Pegasustabellen nicht möglich, es muss aber die Plausibilität der Daten in Pegasus überprüft werden. Mit jeder neuen Sendung auf 2. Stichtag werden die Daten in Pegasus wieder überschrieben.*

- Anleitung Stichtag Senden der Daten
- Handbuch Kapitel Datenaustausch
- Anleitung amtliche Schulstatistik - Übernahme der Stichtagsdaten in die amtliche Schulstatistik Pegasus